



3003 Bern, 6. Juni 2011

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Kraft- und Schmierstoffprüfstand

Werkstätte T25

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 3. März 2011 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Anschaffung und den Einbau zweier neuer Prüfstände für Schmieröl und Kraftstoffe bei den SR Technics (SRT) ein. Die neuen Prüfstände sollen im G0 des Eckbaus T25 (Werft 2) eingebaut werden. Gestützt auf das Protokoll der Sitzung 09/10 vom 16. Dezember 2010 der VPK¹ hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG² festgelegt.

1.2 *Bauherrschaft*

SR Technics Switzerland (SRT)
Postfach
8058 Zürich

1.3 *Begründung und Beschrieb*

Die FZAG begründet das Gesuch damit, dass die 20-jährigen Prüfstände auf den neusten Stand der Technik gebracht, bzw. ersetzt werden müssten.

Der für die Platzierung der neuen Prüfstände vorgesehene Raum wurde ursprünglich als Prüfstand für elektromechanische Komponenten genutzt. Dieser Prüfstand befindet sich jetzt in neuen Räumlichkeiten, welche im Rahmen des Projektes «CompAct» (Plangenehmigungen vom 17. Juni 2010 und vom 28. Februar 2011) erstellt wurden.

Der nun freie Raum soll saniert und instandgesetzt werden, da mit der Inbetriebnahme der zwei neuen Prüfstände auch höhere Anforderungen an den Raum gestellt werden. Dabei sollen verschiedene Wände entfernt, versetzt und gestrichen, drei Türen durchbrochen und herunterhängende Deckenteile entfernt werden. Der Parkett soll durch einen Epoxibelag ersetzt werden. Des Weiteren sollen die sanitären, elektrischen und Lüftungstechnischen Anlagen angepasst werden. Ein Teil der Arbeiten wurde bereits im Zuge der Bautätigkeiten des Projektes «CompAct» durch-

¹ Verfahrensprüfungskommission des Flughafens Zürich

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

geführt.

Die Bausumme ohne Landerwerb wird mit Fr. 300 000.– veranschlagt.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die für die Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der Flughafen Zürich AG.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, einen Projektbeschrieb, einen Beschrieb über den Bau sowie die Einrichtung und Umgestaltung von Betrieben (Zusatzformular zu Projekten des Gewerbes und der Industrie), verschiedene Pläne, Prüfstandspezifikationen, einen Zoneneinteilungsvorschlag sowie ein Gesuch für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten. Am 23. März 2011 traf beim BAZL ein Nachtrag zum vorliegenden Gesuch – ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu den Verordnungen 3³ und 4⁴ zum Arbeitsgesetz – ein.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu und verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen. Gemäss Absprache mit dem BAFU⁵ verzichtete dieses auf die Zustellung des Dossiers zur Prüfung. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

³ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3); SR 822.113

⁴ Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4); SR 822.114

⁵ Bundesamt für Umwelt

2.2 *Stellungnahmen*

Am 29. April 2011 gingen beim BAZL via AfV die folgenden Stellungnahmen ein:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 28. April 2011;
- Stadt Kloten vom 20. April 2011 (Baugesuchs-Nr. 2011-5027);
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 26. April 2011 (Lauf-Nr. 225490);
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), vom 19. April 2011;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 17. März 2011;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 23. März 2011 (Nr. C3021/2011/344/ZenD/tlie) und vom 25. März 2011 (Nr. C3022/2011/344/ZenD/tlie);
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 5. April 2011;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 26. April 2011.

Die Abteilung Sicherheit Flugtechnik – Unterhaltsbetriebe und -personal (STUB) des BAZL verzichtete auf die Formulierung von Auflagen.

Diese Mitberichte wurden der FZAG via AfV zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme dazu. Die FZAG teilte am 24. Mai 2011 per E-Mail mit, dass weder sie selbst, noch die Bauherrin SRT Bemerkungen zu den Auflagen der Fachstellen hätten.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft den Einbau zweier neuer Prüfstände in einen Raum im Eckbau T25 der SR Technics auf der Luftseite des Flughafens. Im Hinblick auf den Einbau soll der betroffene Raum saniert und den Anforderungen, welche der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten mit sich bringt, angepasst werden. Die Werkstätte T25 gilt gemäss Art. 2 VIL⁶ als Flugplatzanlage. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenig eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Es stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 UVPV⁷ dar und unterliegt demzufolge nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG kommt zur Anwendung.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁸. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Für das vorliegende Projekt ist ein derart enger Sachzusammenhang namentlich in jenen Bereichen gegeben, für die es eigene

⁶ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

⁷ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV); SR 814.011

⁸ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

bundesrechtliche Grundlagen gibt. Zum Beispiel im Hinblick auf Arbeitnehmerschutz (die Werkstätten der SRT gelten als industrieller Betrieb im Sinn der ArGV 4) oder Umwelt- und Gewässerschutz.

Die Einstufung als genehmigungsfreies Vorhaben ist daher gemäss Art. 28 Abs. 2 VIL a priori ausgeschlossen (vgl. oben Ziffer A.1.1).

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für den Bedarf neuer Prüfstände für Kraft- und Schmieröl liegt vor (vgl. oben Ziffer A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010.

Beim Bauvorhaben handelt es sich um Umbauten im Inneren von bestehenden Gebäuden, die innerhalb des Flughafenareals liegen. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren

Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Stellungnahmen der Gesuchstellerin zu den Anträgen der Fachstellen*

Da die FZAG am 24. Mai 2011 per Mail mitgeteilt hat, dass weder sie noch SRT zu den Auflagen der Fachstellen keine Bemerkungen habe, werden diese – soweit nichts anderes verfügt wird – unbestritten als Auflagen in den vorliegenden Entscheidung übernommen.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Durch das Vorhaben sind weder luftfahrtspezifische Safety- noch Security-Belange betroffen. Weitere Ausführungen erübrigen sich dazu.

2.7 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Projektpläne Brandmelde- und Sprinkleranlage, etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau an den jeweiligen Bereichen darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind.

Diese Anforderungen sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.8 *Polizei- und Zollsicherheit*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Sie verlangt lediglich, ihr seien wesentliche Änderungen am Projekt auf dem ordentlichen Weg vorzulegen. Mit der generell gültigen Auflage unter den baulichen Anforderungen wird dieser Antrag erfüllt, eine weitere Auflage erübrigt sich somit.

Die Zollstelle hat ebenfalls keine Einwände gegen das Vorhaben. Sie hält fest, dass während dem Bau und nach Betriebsaufnahme die für den Flughafen Zürich geltenden Zollvorschriften zu beachten seien. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

2.9 *Brandschutz*

Dem Plangenehmigungsgesuch liegt ein Gesuch gemäss § 17 lit. a VVB⁹ für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten bei. Unter Ziffer 3 ihrer Stellungnahme vom 20. April 2011 formuliert die Stadt Kloten eine Reihe feuerpolizeilicher Bedingungen und Auflagen; insbesondere beantragt sie, die Lüftungspläne seien rechtzeitig vor Ausführung dem BAZL zur Genehmigung einzureichen. Weiter sei der Überwachungsumfang der bestehenden Brandmeldeanlage den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Sprinkleranlage sei in sämtlichen vom Bauvorhaben tangierten Räumen zu ergänzen und der Schutzzumfang der bestehenden Sprinkleranlage sei den neuen Verhältnissen anzupassen. Projektpläne seien rechtzeitig vor Installationsbeginn der kantonalen Feuerpolizei zur Genehmigung einzureichen.

Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens werden mit der Beilage 1 als Auflagen im vorliegenden Entscheid übernommen.

Das AWA stellt in Ziffer 5 und Ziffer 9 der Beilage 2 eine Reihe von Anträgen bezüglich Fluchtwegen und explosionsgefährdeten Bereichen. Diese sind einzuhalten.

Die Berufsfeuerwehr hat auf die Formulierung von Auflagen verzichtet.

Die Brandschutzeinrichtungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen.

⁹ Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (Kanton Zürich)

2.10 *Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf das ArG, die ArGV 3, Art. 82 UVG¹⁰ und die VUV¹¹. Es stellt in seiner Stellungnahme vom 26. April 2011 eine Reihe von Bedingungen und Anträgen zum Arbeitnehmerschutz. Dabei wurden die Auflagen betreffend Fluchtwege (Ziffer 5) und Explosionsschutz (Ziffer 9) unter dem Titel Brandschutz weiter oben subsumiert.

Das AWA hält fest, ihm sei die Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit im Voraus anzuzeigen. Dieser nicht bestrittene Antrag wird als Auflage übernommen.

Bezüglich der Arbeitsplätze bei den Prüfständen wird vom Art. 17 der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz insofern abgewichen, als der Raum über keine Fenster verfügt. Die SRT hat deshalb bereits einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung an das AWA gestellt. Darin wird angegeben, dass die Prüfstände keine permanenten Arbeitsplätze darstellen, die maximale Aufenthaltsdauer betrage pro Person und Tag 0.5 bis 2 Stunden. Als kompensatorische Massnahme sollen die fest eingerichteten Arbeitsplätze im Werkstattbereich über einen Blick ins Freie sowie natürliche Belichtung verfügen. Alle neuen Türen zu und zwischen den geplanten Prüfständen sollen über grösstmögliche Fenster verfügen und somit den Blick in den allgemeinen Werkstattbereich ermöglichen. Das AWA stellt in Ziffer 7 einige Auflagen bezüglich der Arbeitsplätze, worin auch auf das Ausnahmegesuch eingegangen wird. Die Auflagen sind unbestritten und werden in die vorliegende Verfügung übernommen.

Weiter stellt das AWA in Ziffer 4 ihrer Stellungnahme unter «Allgemeines» verschiedene Auflagen bezüglich Beschaffenheit und Belastung der Böden und Zwischendecken sowie bezüglich der Türbreiten. Diese Auflagen sind unbestritten und werden in die Verfügung übernommen.

Die weiteren Auflagen betreffen die künstliche Raumlüftung (Ziffer 6) und die Arbeitsmittel (Ziffer 8).

Die Forderungen des AWA sind unbestritten und werden als Beilage 2 in den Entscheid übernommen.

2.11 *Behindertengerechtes Bauen*

Die Behindertenkonferenz des Kantons Zürich stellt fest, dass die Anforderungen an die behinderten- und altersgerechte Bauweise erfüllt seien und verzichtet auf die Formulierung von Auflagen.

¹⁰ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹¹ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

2.12 Umweltschutz

Den «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» des Flughafens von 2006 liegen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zugrunde, sie sind jeweils Teil der Submissionsbestimmungen und der Werkverträge mit den Bauunternehmen und gelten am Flughafen Zürich grundsätzlich als Umweltstandard für die Realisierung. Die Bestimmungen können je nach Projekt weiter präzisiert werden. Zusammen mit dem GEP¹² und dem GEK¹³ stellen sie eine fundierte Basis für die umweltgerechte Realisierung von Bauvorhaben dar. Wo in den nachfolgenden Abschnitten nicht explizit etwas anderes verfügt wird, ist das Vorhaben gemäss dieser Grundlagen zu realisieren; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Die Stadt Kloten geht davon aus, dass das AWEL – analog zum Projekt «CompAct» – die notwendigen Kontrollen im betrieblichen Umweltschutz selbst durchführt. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

2.12.1 Betriebslärm

Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb des Flughafens Zürich dienen, gelten nach Luftfahrtrecht (Art. 3 VII) als Flugplatzanlagen. Sind sie zudem zwingend an den Standort beim Flughafen Zürich gebunden, so gelten sie auch als Betriebsgebäude nach Art. 1 Abs. 3 LSV¹⁴. Betriebsgebäude werden explizit vom Geltungsbereich der LSV ausgeschlossen.

Auflagen bezüglich des Betriebslärms wurden von keiner Stelle gemacht. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

2.12.2 Entwässerung

Die Stadt Kloten verlangt, dass allfällige Schäden an den Abwasseranlagen im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben seien.

Dieser Antrag wird in die Verfügung aufgenommen.

Das AWEL merkt an, das Bauvorhaben könne aus Sicht des Gewässerschutzes ohne Auflagen ausgeführt werden, sofern an der bestehenden Liegenschaftsentwässerung keine Anpassungen vorgenommen würden und diese dem GEP Flughafen Zürich 2009 entsprächen. Dementsprechend erübrigen sich weitere Ausführungen.

¹² GEP: Genereller Entwässerungsplan

¹³ GEK: Generelles Entsorgungskonzept

¹⁴ Lärmschutzverordnung; SR 814.41

2.12.3 Wärmedämmung und Energie

Die Stadt Kloten kommt zum Schluss, auf die Eingabe von Energienachweisen (Formulare EN-4 und F) könne verzichtet werden, da die vorhandenen Leistungen unverändert bleiben würden. Dieser Einschätzung kann zugestimmt werden.

2.12.4 Betrieblicher Umweltschutz

Das AWEL merkt an, dass die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzinhalt von mehr als 20 Liter je Behälter und einem Gesamthalt von mehr als 450 Liter je Anlage gemäss GSchV¹⁵ bewilligungs- oder meldepflichtig sei. Meldepflichtig seien freistehende Kleintankanlagen und Gebindelager mit einem gesamten Nutzvolumen über 450 Liter, die ausserhalb von Grundwasserschutzzonen oder -arealen lägen. Die vorliegende Anlage sei aufgrund des Schutzbereiches, der Wassergefährdungsklasse und der Menge meldungspflichtig. Die Meldeunterlagen seien spätestens nach Errichtung des Lagers der wassergefährdenden Flüssigkeiten beim AWEL einzureichen.

2.12.5 Luftreinhaltung

Das AWEL hält fest, dass durch den Betrieb der Prüfstände belastete Abluft entstehen könne. Belastete Abluft sei zu fassen und gemäss den Anforderungen der LRV¹⁶ über dem Dach abzuleiten. Die Grenzwerte gemäss Ziffer 71 Anhang 1 LRV seien einzuhalten. Diese unbestrittenen Anträge werden in die Verfügung aufgenommen.

2.12.6 Abfall und Materialien

Die Stadt Kloten verlangt, dass anfallende Bauabfälle in brennendes Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen sei. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 «Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten» sei im Sinne von § 360 PBG¹⁷ als Richtlinie zu betrachten. Das Aushubmaterial sei getrennt abzuführen und dürfe nicht mit einem anderen Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

Diese Auflage ist unbestritten und wird in die Verfügung aufgenommen.

Weiter merkt die Stadt Kloten an, dass in den zwischen ca. 1960 bis ca. 1980 erstellten/umgebauten Gebäuden erfahrungsgemäss zahlreiche Baumaterialien mit Asbestfasern verarbeitet wurden. Daher empfiehlt sie, das Objekt vor Inangriffnahme

¹⁵ Gewässerschutzverordnung; SR 814.201

¹⁶ Luftreinhalte-Verordnung; SR 814.318.142.1

¹⁷ Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht des Kantons Zürich (Planungs- und Baugesetz)

der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen. Dieser Empfehlung ist Beachtung zu schenken. In diesem Zusammenhang verlangt Kloten, dass asbesthaltige Materialien sach- und fachgerecht gemäss der EKAS¹⁸-Richtlinie 6503 zu entsorgen seien. Dieser Antrag wird in die Verfügung übernommen.

2.13 *Fazit*

Das Gesuch für den Einbau neuer Prüfstände sowie für die Raumsanierung in der Werkstätte T25 der Firma SR Technics im Bereich des bestehenden Gebäudes erfüllt die Anforderungen an die Flugsicherheit sowie diejenigen des Umweltschutzes und der Raumplanung. Unter Anordnung der beschriebenen Auflagen kann es genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁹, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Die Flughafen Zürich AG wird beauftragt, die Bedingungen und Auflagen aus diesem Entscheid an die Bauherrschaft weiterzuleiten; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton, der Stadt Kloten sowie der SR Technics wird sie zugestellt.

¹⁸ Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

¹⁹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL);
SR 748.112.11

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend den Einbau neuer Prüfstände und der Anpassung des betreffenden Raumes in der Werkstätte T25 der Firma SR Technics im Bereich des Werftareals am Flughafen wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal / Werft 2, Grundstück Kat.-Nr. 3139.10, Gebäude Vers.-Nr. 1004, auf dem Gebiet der Stadt Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG vom 3. März 2011 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Checkliste für Eingabe Bauvorhaben (Vorlage für Projektbeschreibung);
- Beschreibung über Bau, Einrichtung und Umgestaltung von Betrieben, (Zusatzformular zu Projekten des Gewerbes und der Industrie), 31. Januar 2011;
- Plan-Nr. 1, Grundriss Prüfstände, 1:100, AMPERIAG, 6300 Zug, 25. November 2010;
- Plan-Nr. 2, Schnitt A-A, Schnitt B-B, 1:100, AMPERIAG, 6300 Zug, 25. November 2010;
- Plan-Nr. A840106 (3 Seiten), diverse Schnitte, Testfuchs, A-3812 Gross-Siegharts, 22. November 2010;
- Fluchtplan und Lärmempfindliche Zonen, SRT, 1. Februar 2011;
- Plan-Nr. A840106, Infrastruktur PSRT1 bestehend aus Schmierölprüfstand TSLU1 und Kraftstoffprüfstand FATS2, 1:50, Testfuchs, Testfuchs, A-3812 Gross-Siegharts, undatiert;
- Plan-Nr. A 9280, Bürohaus Werft 2/Eckbau, 1:500, FZAG, 19. August 2010;
- Prüfstandspezifikationen (TSLU1 und FATS2), Testfuchs, A-3812 Gross-Siegharts, 30. August 2010;
- Zoneneinteilung (Vorschlag) mit Explosionsschutzmassnahmen, Testfuchs, A-3812 Gross-Siegharts, 29. November 2010;
- Gesuch für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, 3. Februar 2011;
- nachgereichter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu den Vorschriften der Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz, 10. März 2011.

2. Auflagen

2.1 *Mitteilung an die Bauherrschaft*

Die Flughafen Zürich AG hat die Bedingungen und Auflagen aus diesem Entscheid an die SR Technics weiterzuleiten. Diese hat in ihrem Kompetenzbereich für deren korrekte Umsetzung zu sorgen.

2.2 *Allgemeine Bauauflagen*

2.2.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

2.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.2.3 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Projektpläne Brandmelde- und Sprinkleranlage, etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

2.2.4 Mit dem Bau an den jeweiligen Bereichen darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

2.2.5 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

2.2.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV 10 Tage voraus zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

2.2.7 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

2.3 *Zollsicherheit*

Die für den Flughafen Zürich geltenden Zollvorschriften sind insbesondere während dem Bau und nach Betriebsaufnahme zu beachten.

2.4 *Brandschutz*

- 2.4.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 3 der Beilage 1 sind einzuhalten.
- 2.4.2 Die Auflagen des AWA betreffend Fluchtwege gemäss Ziffer 5 der Beilage 2 sind einzuhalten.
- 2.4.3 Die Brandschutzeinrichtungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen.

2.5 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

- 2.5.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 4 und 6 bis 9 der Beilage 2 sind einzuhalten.
- 2.5.2 Die Betriebsaufnahme ist dem AWA im Voraus anzuzeigen.

2.6 *Umweltschutz*

Das Vorhaben hat gemäss den Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte der FZAG zu erfolgen.

2.7 *Entwässerung*

Allfällige Schäden an den Abwasseranlagen sind im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben.

2.8 *Betrieblicher Umweltschutz*

Die Meldungsunterlagen für die geplante Anlage ist spätestens nach Errichtung des Lagers der wassergefährdenden Flüssigkeiten beim AWEL einzureichen.

2.9 *Luftreinhaltung*

- 2.9.1 Durch den Betrieb der Prüfstände belastete Abluft ist zu fassen und gemäss den Anforderungen der LRV über dem Dach abzuleiten.
- 2.9.2 Die Grenzwerte gemäss Ziffer 71 Anhang 1 LRV sind einzuhalten.

2.10 *Abfall und Materialien*

- 2.10.1 Anfallende Bauabfälle sind zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen.
- 2.10.2 Die SIAP-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 «Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten» ist als Richtlinie zu beachten.
- 2.10.3 Das Aushubmaterial ist getrennt abzuführen und darf nicht mit einem anderen Material vermischt werden.
- 2.10.4 Die Empfehlung der Stadt Kloten, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen, ist zu beachten.
- 2.10.5 Allfällige asbesthaltige Materialien sind sach- und fachgerecht gemäss der EKAS-Richtlinie 6503 zu entsorgen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Eidg. Arbeitsinspektorat Ost, 8004 Zürich
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 8090 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich

- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ), 8004 Zürich
- SR Technics, 8058 Zürich

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen

- Beilage 1: Stadt Kloten: Feuerpolizeiliche Auflagen
Beilage 2: AWA: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.